

## Entgeltordnung (§ 19b Luftverkehrsgesetz)

### **Teil I** **Landeentgelte**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Luftfahrzeugführer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3 Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.
- 1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei Bodenberührung mit anschließendem Durchstarten fällig.
- 1.5 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangene 10 min erhoben.
- 1.6 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Hier angegebene Entgelte verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.
- 1.7 Entgeltermäßigungen

Entgelt-Ermäßigungen werden gewährt für:

- Landungen von Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis
  - Schul- und Einweisungsflüge
- a) Die Voraussetzung zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte ist die Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NfL II 18/07 oder neuer Veröffentlichungen, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde.
  - b) Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins notwendig sind.

Die Ermäßigung für derartige Flüge beträgt 50 % des Landeentgeltes und wird gewährt:

1. solange die Flüge innerhalb der veröffentlichten Betriebszeit des Flugplatzes erfolgen.
2. bei Vorlage des Ausbildungsnachweises bzw. des Flugauftrages bei Alleinflügen.

3. bei Flügen zum Erwerb von Berechtigungen im Rahmen bereits bestehender Lizenzen.
4. Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Luftfahrzeugführer zum Erwerb der Musterberechtigung durchführen muss.
5. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen von Luftfahrzeugen oder Schulflügen.
6. Wird bei einem dieser Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

#### 1.8 Entgelte für Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Für Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes Zwickau wird ein Zuschlag zum üblichen Landeentgelt fällig (s. Abschnitt 2.3).

Bei Starts und Landungen vor 08:00 Uhr (Ortszeit) und nach 20:00 Uhr (Ortszeit) wird zusätzlich ein Pauschalentgelt von 10,00 € erhoben.

## 2. Entgelte

Das Landeentgelt beträgt für:

- 2.1 Segelflugzeuge 1,00 €.
- 2.2 Ultraleichtflugzeuge 4,00 € (für Ausbildungsflüge 2,00 €).
- 2.3 Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler:

MTOW	mit Lärmzeugnis [€]		ohne Lärmzeugnis [€]	
	während	außerhalb	während	außerhalb
	der Betriebszeiten		der Betriebszeiten	
<b>bis 1.000 kg</b>	5,00	7,00	6,00	9,00
<b>über 1.000 kg bis 1.200 kg</b>	6,00	9,00	7,00	12,00
<b>über 1.200 kg bis 1.400 kg</b>	6,50	10,00	8,50	14,00
<b>über 1.400 kg bis 2.000 kg</b>	9,00	14,00	12,00	18,00
<b>über 2.000 kg bis 3.000 kg</b>	12,00	18,00	15,00	22,00
<b>über 3.000 kg bis 4.000 kg</b>	18,00	27,00	25,00	30,00
<b>über 4.000 kg bis 5.000 kg</b>	25,00	40,00	30,00	45,00
<b>über 5.000 kg bis 5.700 kg</b>	30,00	45,00	35,00	50,00

#### 2.4 Landeentgeltbefreiung

Für folgende Flüge werden außer zum Zweck der Betankung keine Landeentgelte erhoben:

- bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.



3. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden

- für Segelflugzeuge 1,00 €.
- für Ultraleichtflugzeuge 2,00 €.

Der Zeitraum für die Berechnung gilt wie bei 2b).

4. Luftfahrzeuge des Flugplatzbetreibers „AERO-CLUB Zwickau e. V.“ sind von dem Abstellentgelt befreit.
5. Zur Förderung des Luftsports können mit Luftsportvereinen und Dauernutzern des Flugplatzes Sondervereinbarungen über Entgeltregelungen getroffen werden.

### **Teil III Ankermastentgelte**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist anstelle von Lande- und Abstellentgelten ein Ankermastentgelt zu entrichten. Dieses wird mit der Errichtung des Ankermastes fällig. Das Ankermastentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.

Das Ankermastentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge 65,00 €.
- für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge 90,00 €.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

### **Teil IV Ballonentgelte**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen ist ein Startentgelt zu entrichten. Das Startentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Hier angegebene Preise verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer.

Das Startentgelt ist vor dem Abflug fällig und beträgt:

- an Werktagen (Montag bis Freitag) 6,00 €.
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8,00 €.

**Teil V  
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Entgeltordnung vom

*26.03.2020* .....

Zwickau, den *22.06.2022* .....

  
Aero-Club Zwickau e.V.  
Reichenbacher Straße 131  
08056 Zwickau  
Telefon (03 75) 78 11 83  
Flugplatzbetreiber  
Vorstandsvorsitzender  
Aero-Club Zwickau e. V.

Dresden, den *28.06.2022* .....

  
Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden  
Luftfahrtbehörde  
Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt